LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 1.4 80 · 49644 Cloppenburg

Stiftung Landgüter Schwede und Lage
z.H. Herrn Herbert Schröder
Dinklager Straße 17

49632 Essen

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Telefon: (0 44 71) 15-0
Durchwahl: **15-326**
Telefax: (0 44 71) **85697**
Bearbeiter/in: **Herr Kosanke**
Zimmer-Nr.: **A 106**
E-Mail: **kosanke@lkclp.de**

Aktenzeichen
Komp-2019-1.Änd-Essen-Gut Schwede
(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, den 25.07.2019

Anerkennung des Kompensationsflächenpools Gut Schwede der Stiftung Landgüter Schwede und Lage, Dinklager Straße 19 in der Gemeinde Essen gem. § 16 BNatSchG* (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)
Hier: Gut Schwede (Bearbeitungsstand: 11.04.2019)

Sehr geehrter Herr Schröder!

1. Anerkennung des Kompensationsflächenpools
Der Landkreises Cloppenburg erkennt die integrierte Änderungsplanung zum Flächenpool „Gut Schwede" der Stiftung Landgüter Schwede und Lage, Dinklager Straße 19 in 49632 Essen mit dem Bearbeitungsstand vom 11.04.2019 mit einer Maßnahmenfläche von insgesamt

1.203.197 m²

und das darin ermittelte Aufwertungspotential von

1.318.663 Werteinheiten,

sowie 20.350 Werteinheiten als Bonusaufwertung

insgesamt 1.339.013 Werteinheiten

ermittelt mit dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 zur Kompensation von entstehenden Eingriffen in der naturräumlichen Region 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung" unter den nachfolgenden Voraussetzungen an:

1. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG* sind erfüllt

2. Die Maßnahmen sind nicht ohnehin durch schon gegebene anderweitige rechtliche Verpflichtung durchzuführen
3. Es wurden und werden keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen.
4. Die Planung widerspricht keinen Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG*
5. Es liegt eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vor; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt. Die eingereichte Fassung der Planung mit dem Bearbeitungsstand vom 11.04.2019 ist Bestandteil dieser Anerkennung.

Weiterhin sind folgende Bedingungen einzuhalten:
1. Eindeutige räumlichen Zuordnung der Kompensationsmaßnahme in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Flächenpoolbetreiber und Eingriffsverursacher
2. Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme durch eine Grunddienstbarkeit entsprechend § 1018 BGB*
3. Bezeichnung der nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG* jeweilig genehmigenden Behörde
4. Erfassung von Datum und Aktenzeichen der Entscheidung, mit der eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme festgesetzt oder die Festsetzung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geändert worden ist
5. Bezeichnung der Lage der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche durch Angabe des Namens der Gemeinde, in deren Gebiet die Fläche liegt, der Gemarkung, der Flur und der Flurstücksnummer,
6. Kartendarstellung der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS.
7. Ersatzflächen gem. § 8 NWaldLG* dürfen nur auf Flächen außerhalb von bereits bestehenden Waldflächen angelegt werden.
8. In Anspruch genommene Flächen sind der Naturschutzbehörde mit den o.a. Angaben mitzuteilen. Diese Mitteilung kann einzelfallbezogen (nach der Vergabe einer neuen Kompensationsfläche) erfolgen, mindestens jedoch ist einmal jährlich der aktuelle Stand der Belegung des Kompensationsflächenpools der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

2. Begründung

Die von Ihnen eingereichte Planung in der Fassung vom 09.06.2017 wurde von mir hinsichtlich der im BNatSchG* genannten Voraussetzungen und Bedingungen zur Anerkennung geprüft. Ich hatte festgestellt, dass die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind und daraufhin den Flächenpool und die dafür ermittelte ökologische Aufwertung von 439.214 Werteinheiten, ermittelt mit dem Osnabrücker Modell 2016 mit dem Anerkennungsbescheid vom 09.08.2017 anerkannt. Nunmehr wurde eine Änderung der Kompensationsflächenpools in der Form umfangreicher zusätzlicher Maßnahmen (Bearbeitungsstand: 11.04.2019) beantragt.

Gemäß § 16 BNatSchG* sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG* erfüllt sind,
2. sie ohne (nicht ohnehin schon gegebene) rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG* nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder an die Dokumentation bleiben unberührt.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG* ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Festlegung von Maßnahmen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, in Bewirtschaftungsplänen von Natura-2000-Gebieten sowie Maßnahmen gem. § 82 WHG* zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie stehen nicht entgegen.

Eine Erklärung darüber, dass keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden und die Maßnahmen nicht ohnehin durch schon gegebene anderweitige Verpflichtungen durchzuführen sind, wurde mir am 09.08.2017 für die Erstplanung des Flächenpools vorgelegt und gilt auch für die hier zur Rede stehenden Änderungen der Erweiterung des Flächenpools.

Die vorgelegte Planung widerspricht nicht den Zielen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms gem. § 10 und dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg gem. § 11 BNatSchG*.

Sie enthält eine Dokumentation des Ausgangszustandes sowie Aussagen zu den mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen verfolgten Zielen, so dass das Aufwertungspotenzial mit dem verwendeten Kompensationsmodell ermittelt werden konnte. Die Dokumentation des Ausgangszustandes von 2017 entspricht den aktuellen Verhältnissen vor Ort und kann auch für die hier gegenständliche Anerkennung der Änderungen 2019 als Grundlage herangezogen werden.

Die hier beantragten Maßnahmen der Änderung und Erweiterung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen sind in dem Änderungs- und Ergänzungsband vom 11.04.2019 dokumentiert und bilanziert. Zusätzlich wurde eine Excel-Tabelle mit der Dokumentation der Wertigkeiten gem. Osnabrücker Modell (Eingangswert und Planungswert) mit Bearbeitungsstand vom 01.04.2019 vorgelegt, in dem die Bilanzierung nachvollziehbar dargelegt ist. Diese Tabelle wurde von mir korrigiert, da die Kopfbeschriftung einiger Spalten vertauscht war und ist ebenfalls Gegenstand dieser Anerkennung.

Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum wird durch die zuständige Behörde in der Genehmigung des Eingriffs festgesetzt. Ein adäquates Mittel für eine rechtliche Sicherung ist die grundbuchliche Eintragung einer beschränkten Grunddienstbarkeit gem. § 1018 BGB*.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG* sind die Kompensationsmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Zuständig für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist gem. § 7 Abs. 2 NAGBNatSchG* die Naturschutzbehörde. Gemäß § 1 der NKompVzVO* sind hierzu folgende Angaben zu erfassen:

1. die Bezeichnung der nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG* übermittelnde Behörde,
2. das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung, mit der eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme festgesetzt oder die Festsetzung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geändert worden ist,
3. die Lage der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche durch Angabe des Namens der Gemeinde, in deren Gebiet die Fläche liegt sowie der Gemarkung, der Flur und der Flurstücksnummer,
4. eine Kartendarstellung der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen des o.a. Kompensationsflächenpools ist daher eine entsprechende Mitteilung an die Naturschutzbehörde erforderlich, in der die erforderlichen Angaben der NKompVzVO* enthalten sind.
Diese Mitteilung kann einzelfallbezogen (nach einer jeden Vergabe einer Fläche erfolgen), mindestens jedoch ist einmal jährlich der aktuelle Stand der Belegung des Kompensationsflächenpools der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

<u>Sicherung von Maßnahmen, in denen als Entwicklungsziel naturnahe bzw. naturbetonte Baumbestände erreicht werden sollen:</u>
Diese Maßnahmenflächen sind – sofern auf Grund des Wildverbissdruckes erforderlich – für die erste Zeit des Anwuchses in den ersten 5 Jahren entsprechend einzuzäunen. Danach ist der Zaun zu entfernen.

Baumarten, die unkontrolliert aus-samen und das Entwicklungsziel gefährden können, sind entsprechend zurückzudrängen. Dies gilt v.a. für Pappeln (Populus spec.), Lärchen (Larix spec.) und die Späte Traubenkirsche (Prunus serotina).

Kompensation von Waldflächen
Als Ersatzflächen für eine Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG* kommen nur Flächen in Betracht die bisher keine Waldflächen i.S. des § 2 NWaldLG* sind.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Flächen, die der Renaturierung von Mooren dienen sowie bei Maßnahmen, die dem Bestand von Heiden, der Pflege und Entwicklung im Sinne des § 15 NABNatSchG* oder der Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG* des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie - dienen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Kosanke

(Kosanke)

***Fundstellen**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - (NAGBNatSchG)
vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010, Seite 104)

Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis - (NKompVzVO)
vom 01.03.2013 (Nds. GVBl. Nr. 3, Seite 42)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
Vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, Seite 2771)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Seite 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. Seite 97)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 42, 2909, 2003 I Seite 738) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I Seite 1190)

Richtlinie 92/43/EWG
des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, Seite 7, Dok.-Nr. 31992L0043)